

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern

Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
21 - P 1003/1 - 001 - 46177/08

München, 8. Dezember 2008

Durchwahl: 089 2306-2205

Telefax: 089 2306-2802

Name: H. Speckbacher

Informationen zum Beamtenstatusgesetz und zum neuen Bayerischen Beamten-
gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Föderalismusreform I ist die Rahmenkompetenz des Bundes zum Erlass des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) entfallen. Gleichzeitig wurde auch die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung und Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes aufgehoben und den Ländern

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst
10. DEZ 08 ^{8b} 037065
M1321.3

A3

übertragen. Im Gegenzug hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung erhalten. Der Bund hat von dieser neuen Kompetenz mit dem Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) Gebrauch gemacht. Das Beamtenstatusgesetz wird überwiegend am 1. April 2009 in Kraft treten.

Das Beamtenstatusgesetz findet in den einzelnen Ländern unmittelbare Anwendung. Das Bayerische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931), wird hierdurch in Teilbereichen überlagert und damit nach dem allgemeinen Grundsatz des Art. 31 GG gegenstandslos werden. In anderen Regelungsbereichen bestand entsprechender Anpassungsbedarf. Mit dem neuen Bayerischen Beamtengesetz vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500) wurde diese Problematik gelöst. Es wird ebenfalls in weiten Bereichen am 1. April 2009 in Kraft treten. Aufgrund dieser neuen rechtlichen Konstellation sind künftig für beamtenrechtliche Fragen sowohl die Regelungen des Beamtenstatusgesetzes als auch die Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes einschlägig.

Die neuen Bestimmungen führen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage auch zu materiellen Änderungen. Auf folgende Rechtsänderungen darf ich Sie besonders hinweisen:

1. Ernennungen:

a) Wegfall des Instituts der Anstellung

Gemäß § 8 Abs. 3 BeamStG wird nunmehr gleichzeitig mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit ein Amt verliehen. Der Fall der Ernennung zur ersten Verleihung eines Amtes (planmäßige Anstellung) ist nicht mehr vorgesehen.

Für alle Beamten, die beim Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes noch kein Amt innehaben, enthält Art. 141 Abs. 1 BayBG eine Übergangsregelung. Hiernach wird diesem Personenkreis mit Ablauf des 31. März 2009 kraft Gesetzes ein Amt verliehen. Die für die Ernennung zuständigen Behörden haben in diesen Fällen aus Gründen der Rechtssicherheit eine deklaratorische Feststellung über die Amtsverleihung zu treffen (Art. 141 Abs. 1 Satz 2 BayBG).

b) Wegfall der Altersgrenze für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

§ 10 BeamtStG sieht für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit keine Altersgrenze mehr vor. Ab 1. April 2009 können daher Beamte auf Probe, welche die erforderliche Probezeit erfolgreich absolviert haben, sofort in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden.

Alle Beamten auf Probe, die mit Ablauf des 31. März 2009 die Probezeit bereits abgeleistet und ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung nachgewiesen haben, sind deshalb am 1. April 2009 in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen, sofern sie die übrigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen.

c) Änderung der Ernennungstatbestände

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BRRG und Art. 7 Nr. 4 BayBG in der bisherigen Fassung bedarf es u.a. einer Ernennung zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung. Damit mussten bisher die drei Tatbestandsmerkmale „anderes Amt“, „anderes Endgrundgehalt“ und „andere Amtsbezeichnung“ kumulativ erfüllt werden.

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG sieht nunmehr vor, dass zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt eine Ernennung erforderlich ist. Das Tatbestandsmerkmal „andere Amtsbezeichnung“ ist also für diesen Fall der Ernennung nicht mehr Voraussetzung. Aus diesem Grunde ist z.B. künftig die

Übertragung des Amtes eines Ministerialrats der Besoldungsgruppe B 3 an einen Ministerialrat der Besoldungsgruppe A 16 nur im Wege einer Ernennung möglich.

2. Änderung des Zwangspensionierungsverfahrens:

Das in Art. 66 BayBG geregelte Verfahren zur Zwangspensionierung wurde überarbeitet. Es wurde im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung deutlich gestrafft und durch den Verzicht auf das spezielle förmliche Verfahren beschleunigt.

3. Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten:

Entsprechend der gesetzlichen Fiktion in Art. 73 Abs. 3 Satz 3 BayBG war bisher davon auszugehen, dass die Ausübung einer Nebentätigkeit dienstliche Interessen im Sinn des Art. 73 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBG immer dann beeinträchtigt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Die Anwendung dieser Regelung war in der Praxis im Hinblick auf die nach dem Lebensalter gestaffelten Wochenarbeitszeiten der Beamten problematisch. Sie wurde deshalb nunmehr durch eine feste Grenze von wöchentlich 8 Stunden ersetzt (vgl. Art. 81 Abs. 3 Satz 3 BayBG).

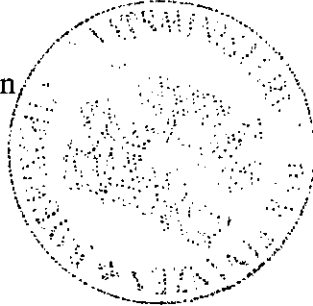
4. Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen:

Der Mindestumfang einer familienpolitischen Teilzeitbeschäftigung wurde auf 8 Stunden in der Woche abgesenkt. Während der Elternzeit kann künftig auch eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 8 Stunden in der Woche im Beamtenverhältnis ausgeübt werden.

Ferner wurde die Höchstgrenze für die die Beurlaubung aus familiären Gründen neu geregelt. Bisher war eine Beurlaubung aus familiären Gründen begrenzt auf die Dauer von 12 Jahren. Lediglich im Falle des Zusammentreffens mit einer Altersbeurlaubung nach Art. 80c Abs. 1 Nr. 2 BayBG war eine Grenze von

15 Jahren maßgeblich. Künftig gilt eine einheitliche Gesamtgrenze von 15 Jahren (Art. 92 Abs. 1 BayBG). Damit kann nach der neuen Rechtslage auch eine Beurteilung aus familiären Gründen allein bis zu einer Gesamtdauer von 15 Jahren bewilligt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Alexander Voitl
Ministerialrat



Beglaubigt

KiC